

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes  
**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund  
**Band:** 18 (1926)  
**Heft:** 6  
  
**Rubrik:** Arbeiterrecht

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 07.06.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

schränktem Obligatorium. Bern und Zürich führen eine öffentliche Arbeitslosenkasse und leisten Subventionen an die auf Gemeindegebiet wirkenden privaten Kassen. Die übrigen Gemeindegewesen, die bisher hinsichtlich der Arbeitslosenversicherung Schritte unternommen haben, beschränken sich zum grössten Teil darauf, eine öffentliche Kasse zu errichten, bei der sich die Gemeindeeinwohner freiwillig versichern können und die von der Gemeinde finanziell unterstützt wird. Hierher gehören verschiedene Gemeinden im Kanton Bern (Biel, Neuenstadt, Muri), im Kanton St. Gallen (Buch, Grabs, Sewen, Uznach, Degersheim usw.) und Appenzell A.-Rh.

**Arbeiter-Ferien.** Einen weitem Fortschritt in der gesetzlichen Regelung der Arbeiterferien bedeutet das Gesetz der Tschechoslowakischen Republik vom 3. April 1925 betreffend die Einführung eines gesetzlichen Urlaubes für Arbeitnehmer.

Danach haben dauernd angestellte Arbeitnehmer, welche Arbeiten oder Dienste auf Grund eines Arbeits- oder Dienstverhältnisses leisten und sie nicht als Nebenbeschäftigung oder gelegentlich verrichten nach einjähriger ununterbrochener Beschäftigung in derselben Unternehmung oder bei demselben Arbeitgeber auf einen vom Arbeitgeber bezahlten Erholungsurlaub Anspruch. Der Urlaub beträgt pro Jahr sechs Tage. Nach zehnjähriger Anstellungsdauer im selben Betrieb erhöht sich der Urlaub auf 7, nach fünfzehnjähriger Anstellungsdauer auf 8 Tage im Jahr. In den Urlaub fallende Sonn- und Feiertage werden eingerechnet und bezahlt. Lehrlinge haben nach halbjährlicher ununterbrochener Beschäftigung Anspruch auf einen bezahlten Erholungsurlaub von 8 Tagen pro Jahr. Die Bestimmungen des Gesetzes finden nicht Anwendung auf Saisonarbeiter, land- und forstwirtschaftliche Arbeiter, die im Taglohn beschäftigt sind, auf Heimarbeiter und auf solche Arbeitnehmer, für die der Urlaub durch besondere Gesetze geregelt ist. Die Entschädigung bemisst sich nach der Höhe des durchschnittlichen Verdienstes in den letzten vier Wochen vor Urlaubsantritt. Bestimmungen in Arbeits- und Dienstverträgen über Urlaub, die minder günstig sind als die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes, sind rechtsunwirksam.

Die Zentralgewerkschaftskommission des deutschen Gewerkschaftsbundes in der Tschechoslowakei (Reichenberg, Färbergasse 1) hat das vorliegende Gesetz mit einlässlichen Erläuterungen für Arbeiter und Angestellte herausgegeben. Die Publikation wird durch summarische Zusammenfassung der gesetzlichen Bestimmungen über Ferien in andern Staaten und in Sondergebieten vorteilhaft ergänzt.

**Verband zur Förderung des gemeinnützigen Wohnungsbaus.** In der Schweizerischen Zeitschrift für Wohnungswesen erstattet obiger Verband einen kurzgefassten Bericht über seine Tätigkeit vom 1. Mai 1925 bis zum 31. März 1926. Die Organe des Verbandes befassten sich während dieser Zeit mit verschiedenen das Wohnungsproblem betreffenden Fragen. Dem Bundesrat wurde im August 1925 eine wohlbegründete Eingabe zur Einleitung einer neuen Bundesaktion für die Bekämpfung der Kleinwohnungsnot eingereicht. Der Bundesrat erklärte sich bereit, diese Frage einer erneuten Prüfung zu unterziehen. Eine definitive Antwort ist bisher nicht eingelangt.

Der Vorstand befasste sich während des verflossenen Jahres mit der Frage der Schaffung einer neuen Zeitschrift, die das ganze Wohnungsproblem in seiner Vielgestaltigkeit behandeln sollte. Es konnte mit dem Neuland-Verlag A.-G. ein Vertrag abgeschlossen werden, wonach vom 1. Januar 1926 die «Schweizerische Zeitschrift für Wohnungswesen» als Monatsschrift herausgegeben werden konnte. Als Redakteur wurde Henri Eberlé, früherer Stadtbaumeister von La Chaux-

de-Fonds, bestimmt. Die Zeitschrift erscheint in einer Auflage von 15,000 Stück.

Die für die Musterhausaktion zur Verfügung stehenden Mittel wurden bestimmungsgemäss im Jahre 1925 einer teilweise neuen Verwendung zugeführt; von den Anteilscheinen verschiedener Sektionen im bundesrätlichen Fonds de roulement wurden namhafte Mittel zur Förderung von subventionierten Wohnkolonien verwandt. Die bisherigen Erfahrungen sollen nach technischen, wirtschaftlichen und finanziellen Gesichtspunkten geprüft und deren Ergebnisse veröffentlicht werden. Ferner befasste sich der Verband mit der von Dr. Hauswirth (Bern) aufgeworfenen Frage der Investierung öffentlicher Mittel in Privatbesitz zwecks Sanierung schlechter Wohnungen in alten Quartieren. An der Vorbereitung der internationalen Wohnungs- und Städtebau-Tagung in Wien (September 1926) ist der Verband mitbeteiligt.

Der Verband stand im Berichtsjahre in fortgesetzter Verbindung mit verschiedenen sozialpolitischen und hygienischen Organisationen. Die vom Verband herausgegebenen «Normalien für Bauteile» erfreuten sich regen Absatzes, und es musste die Herausgabe einer neuen Auflage ins Auge gefasst werden. Besondere Publikationen wurden im Berichtsjahre nicht herausgegeben. Von der Aufhebung des Mieterschutzes befürchtet der Bericht eine Tendenz zur Steigerung der Mietpreise und berichtet über die unternommenen Schritte über die vom Bundesrat auf Wunsch des National- und Ständerates zu unternehmende Prüfung einer Ergänzung des Obligationenrechts. In der Mitgliederzahl des Verbandes ist im Berichtsjahre eine Veränderung nicht eingetreten.



## Arbeiterrecht.

**Grundsätzliche Entscheidung des eidg. Versicherungsgerichtes.** Der Kläger I. erlitt im September 1923 am Bristenstock einen Jagdunfall, indem er beim Ueberschreiten einer Schneehalde ausglitschte und ins Rutschen kam, wobei sich sein Jagdgewehr entlud und das Geschoss seinen linken Arm so traf, dass dieser in der Folge amputiert werden musste. Die Unfallversicherungsanstalt lehnte die Haftung für den Unfall ab; I. gelangte an das Versicherungsgericht des Kantons Luzern, das aber seine Klage abwies. I. legte darauf beim eidgenössischen Versicherungsgericht gegen dieses Urteil Berufung ein. Ausserordentliche Gefahren und Wagnisse sind vom Verwaltungsrat der SUVA von der Nichtbetriebsunfallversicherung ausgeschlossen. Im betreffenden Beschluss des Verwaltungsrates ist auch die Jagd unter die aussergewöhnlichen Gefahren eingeschlossen. Dieser Beschluss wurde im Bundesblatt und im amtlichen Teil des schweizerischen Handelsamtsblattes veröffentlicht. Nach Angabe der SUVA soll er aber auch sämtlichen grösseren Tageszeitungen der Schweiz zur Kenntnis gebracht worden sein.

Der Streit drehte sich nun darum, ob I. von diesem Beschluss des Verwaltungsrates Kenntnis gehabt habe. I. bestritt das, und auch das Beweisverfahren ergab darüber keine Klarheit. Tatsache ist, dass die Instanzen des Kraftwerkes Amsteg Weisung gegeben hatten, den Beschluss des Verwaltungsrates dem Personal zur Kenntnis zu bringen. Der Bauschreiber Jauch wollte I. drei Exemplare übergeben, wovon er eines für sich behalten, die zwei andern seinen Arbeitern übergeben sollte, die den Empfang bescheinigen sollten. Da aber keine Quittungsformulare vorhanden waren und I. auch mehr Exemplare benötigte, als zur Verfügung standen, will er die betreffenden Mitteilungsformulare nicht

übernommen haben. Tatsächlich scheint I. nach den gemachten Erhebungen vom Inhalt des Beschlusses des Verwaltungsrates nicht Kenntnis genommen zu haben.

Das Versicherungsgericht stellte sich indessen auf den Standpunkt, dass I. die Möglichkeit der Kenntnisnahme gehabt habe und dass es juristisch belanglos sei, ob I. auch tatsächlich die betreffende Mitteilung des Verwaltungsratsbeschlusses zuhanden genommen und gelesen habe. Es wies deshalb die Klage ab und bestätigte das Urteil des kantonalen Versicherungsgerichtes.

Von seiten des Invaliden F. war angeregt worden, es sei seine Invalidenrente der jeweiligen effektiven Lohneinbusse anzupassen. Das Versicherungsgericht hat dieses Begehren abgelehnt, da es seiner Auffassung nach dazu geführt hätte, es vom guten Willen und subjektiven Empfinden des Versicherten abhängig zu machen, ob und in welcher Höhe Versicherungsleistungen gemacht werden müssen. Ein solches Vorgehen würde aber gegen den obersten Grundsatz des Sozialversicherungsrechtes, wie des Rechtes überhaupt verstossen. Die vorhandene Erwerbsbeeinträchtigung sei in billiger Weise entschädigt worden, und die Beschlüsse der Vorinstanz seien auch geeignet, die Arbeitsenergie des Verfallten in einem seiner Gesundheit zuträglichen Mass zu steigern.



## Genossenschaftliches.

**Schweizerische Volksfürsorge.** Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, Basel. Sonntag den 9. Mai 1926 fand in Basel die achte ordentliche *Generalversammlung* der Schweizerischen Volksfürsorge, Volksversicherung auf Gegenseitigkeit, statt, die sich mit der Behandlung des Tätigkeitsberichts und der Jahresrechnung pro 1925 und mit der Neubestellung der Kontrollstelle für das Jahr 1926 zu befassen hatte.

Die Versammlung genehmigte einstimmig Bericht und Rechnung und stimmte der Verteilung des Rechnungsüberschusses von Fr. 128,830.21 (im Vorjahr Fr. 74,640.80) zu, wonach vom Ueberschuss Fr. 32,207.55 dem Reservefonds und Fr. 96,622.66 dem Ueberschussfonds der Versicherten zuzuweisen sind.

Als Kontrollstelle für das Jahr 1926 wurden die Treuhandabteilung des Verbandes schweiz. Konsumvereine und Herr Paul Hitz, Prokurist in Turgi, bestätigt, und an Stelle des im Jahre 1925 verstorbenen Herrn Fritz Hoffmann in Neuchâtel wurde neu gewählt der bisherige Ersatzmann, Herr Ed. Stauffer, La Chaux-de-Fonds. Als Ersatzmänner der Kontrollstelle wurden bezeichnet die Herren Fritz Weber, Professor in Neuchâtel, und Charles Tissot, Le Locle.

Im Anschluss an die Generalversammlung hielt der *Verwaltungsrat* eine Sitzung ab, in welcher ein mündlicher Bericht der Direktion über den Geschäftsverlauf in den ersten vier Monaten des Jahres 1926 entgegengenommen und eine Aenderung der allgemeinen Versicherungsbedingungen in bezug auf die Tragung des Flugrisikos beschlossen wurden.



## Notizen.

**Die Augen gehen ihnen über,** nämlich den «Evangelischen». An ihrer Delegiertenversammlung vom 11. April fassten sie eine Resolution, in der die Revision des Subventiongesetzes über die Arbeitslosenversicherung verlangt wird. Es wird verlangt: Einheitliche eidgenössische Regelung mit Verpflichtung für die

Kantone; Gleichstellung aller Kassen; Höhersetzung der Maximalunterstützungssätze bei totaler Arbeitslosigkeit; dasselbe bei Teilarbeitslosigkeit. Der Zentralvorstand setzt sich ordentlich in Positur mit der Behauptung, sie (die Evangelischen) seien der einzige Verband, der solche Forderungen stelle. Der Referent meint ferner, damit sei die Behauptung widerlegt, die Evangelischen seien die Nutzniesser des Gewerkschaftsbundes.

Es fällt uns natürlich nicht ein, mit den Evangelischen ein Wettrennen um naive Seelen zu veranstalten. Dagegen bemerken wir, dass wir bereits im Jahre 1920 Richtlinien für die Gestaltung des Gesetzes aufgestellt und den Behörden unterbreitet haben, die mindestens so weit gingen, wie die heutigen Forderungen der Evangelischen. Wir haben sodann während der ganzen Kampagne der Beratung des Gesetzes in den Verhandlungen der Expertenkommission wie in den Kommissionen der Räte unsere Richtlinien zur Anerkennung zu bringen versucht. Wir haben noch kurz vor der parlamentarischen Erledigung der Vorlage diese als völlig ungenügend und unannehmbar bezeichnet. Es nützte nichts, die Vorlage wurde so angenommen, wie sie heute aussieht. Und wer hat sie so gestaltet? Waren es etwa die Arbeitervertreter im Parlament? Keine Spur. Es waren die bürgerlichen Parteien, die Leute, denen das Organ der Evangelischsozialen im letzten Herbst wiederum die Nationalratspropaganda besorgt hat und mit denen die Evangelischsoziale Partei eine Listenverbindung einging.

Wir versuchten das mögliche, um wenigstens bei der Interpretation des Gesetzes, in den Verordnungen und Erläuterungen die schlimmsten Härten zu beseitigen. Der Erfolg konnte angesichts des Gesetzestextes, den die Gönner der Evangelischen durchgedrückt hatten, nur ein mässiger sein.

Unser Kommentar zu diesem Gesetz in der Dezemberrummer der «Rundschau» von 1924 enthält folgenden Schlusssatz: «Heute kann soviel gesagt werden, dass, wenn von irgendeiner Seite gegen das Gesetz das Referendum ergriffen worden wäre, die Arbeiterschaft kaum als Retter des Gesetzes aufgestanden wäre.» Damit ist unsere Stellung gekennzeichnet. Nun die der Evangelischen. Im ganzen Jahrgang 1924 des Verbandsorgans, der Evangelischsozialen Warte, findet sich nicht ein einziger Artikel über die in Beratung stehende Vorlage. Nachdem das Gesetz in der Bundesversammlung angenommen worden war, druckte die «Warte» das Gesetz wörtlich ab, aber ohne den geringsten Kommentar. Damit hat der Verband allerdings den vollgültigen Beweis erbracht, dass er keine Kampforganisation ist. Wir sind denn auch davon überzeugt, dass der heutige Vorstoss Theaterdonner ist. Seelig sind die Einfältigen . . .



## Ausland.

**Amerika.** Die besten und modernsten Gewerkschaften in Amerika besitzt das Bekleidungs-gewerbe. Die Neuyorker Sektionen dieser Organisation, der International Ladies' Garment Workers' Union, des Internationalen Verbandes der Frauenkleiderarbeiter, umfasst fast alle Arbeiter dieser Branche und hat Arbeitsbedingungen erkämpft, die in jeder Hinsicht vorbildlich genannt werden können. Aber die Frauenkleiderarbeiter Neuyorks sind noch nicht befriedigt und haben jetzt eben beschlossen, einen besonderen Kampffonds zu schaffen, der 1 Million Dollar (5 Millionen Franken) betragen soll. Die Aeuftung dieses Fonds wird so vorgenommen, dass jedes Mitglied des Verbandes einen einmaligen Betrag von 20 Dollar entrichten muss. Die